

Weisung des Rektorats 1. Januar 2015

Passerelle zum Masterstudiengang Schulische Heilpädagogik

1 Rechtliche Grundlagen

- Statut der PHSG vom 16. August 2007 (sGS 216.15)
- Studienordnung der HfH vom 1. August 2009
- EDK-Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik vom 12. Juni 2008
- Richtlinien für den Vollzug des EDK-Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 11. September 2008
- Vereinbarung zur Studiengruppe HfH-PHSG in Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik vom 16. März 2013

2 Zielgruppe

Für den Masterstudiengang Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik werden gemäss EDK-Reglement auch Personen mit einem Bachelorabschluss (insbesondere in Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie, Ergotherapie, Secondary Education), aber ohne anerkanntes Lehrdiplom für den Unterricht in Regelklassen zugelassen. Voraussetzung ist die Erbringung von theoretischen und/oder praktischen Zusatzleistungen im Bereich der Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule (im Folgenden: Passerelle).¹

3 Ziele der Passerelle

Die Teilnehmenden der Passerelle kompensieren das fehlende Lehrdiplom mit minimalen Zusatzleistungen:

- a Sie kennen die zentralen Grundlagen der allgemeinen Didaktik;
- b Sie verfügen im Bereich der Kulturtechniken (Sprache und Mathematik) über grundlegendes theoretisches Wissen, Handlungswissen und Methodenwissen;
- c Sie können die pädagogischen und allgemein- sowie fachdidaktischen Inhalte in der Praxis umsetzen.

4 Zulassung

Für die Passerelle an der PHSG zugelassen wird, wer einen Ausbildungsplatz an der HfH zugesichert hat. Für die Anmeldung zum Studium an der HfH muss

a eine p\u00e4dagogische Berufspraxis von einem Jahr mit einem durchschnittlichen Pensum von wenigstens 50% nachgewiesen werden. Dabei muss mindestens die H\u00e4lfte der Praxis eine Unterrichtspraxis oder ein Unterrichtspraktikum umfassen\u00e2;

¹ Art. 6 EDK-Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008

² Vgl. § 4 Abs. 4 Studienordnung der Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 1. August 2009

Weisung des Rektorats

1. Januar 2015

b eine Anstellung als Lehrperson im Kanton St.Gallen vorliegen.
Die PHSG prüft zusammen mit der HfH die Anrechnung von Vorleistungen sur dossier.

5 Umfang und Inhalte

Die Passerelle umfasst 36 ECTS-Punkte. Folgende Module sind zu absolvieren:

- a Pädagogik, Didaktik und Berufspraktische Module, 8 ECTS;
- b Vier Praktika, insgesamt 15 ECTS;
- c Stufenspezifische fachdidaktische Ausbildung, 9 ECTS;
- d Wahlpflicht, 4 ECTS.

Pro ECTS-Punkt wird mit einem Aufwand von 25-30 Arbeitsstunden gerechnet.

Die Module werden im Rahmen der Regelausbildung im Studiengang Kindergarten und Primarschule absolviert. Sie können während eines Studienjahres oder während zweier Studienjahre erbracht werden. Die Studienlaufzeit muss bei der Anmeldung angegeben werden.

Den Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen Secondary Education werden ihre Praktikumsleistungen sowie Studieninhalte in allgemeiner Didaktik und Wahlpflicht während dem Bachelorstudium im Umfang von 15 ECTS angerechnet.³

6 Prüfungsbedingungen

6.1 Modulnachweise

Die Zielerreichung in den Modulen wird mit einem Modulnachweis überprüft. Die Prorektorin oder der Prorektor definiert die Bestehensbedingungen für den Modulabschluss. Ist ein Modul bestanden, werden die dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte vergeben.

6.2 Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung erfolgt mit den Noten 1 bis 6 oder mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden». Die Note 4,0 gilt als bestanden.

6.3 Prüfungsfähigkeit

Wer eine Leistungsüberprüfung antritt, gilt als prüfungsfähig; die Leistung wird bewertet. Eine allfällige Prüfungsunfähigkeit ist vor Antritt an die Leistungsüberprüfung geltend zu machen und umgehend mit einem Arztzeugnis zu belegen.

6.4 Unentschuldigtes Fernbleiben und Nichteinhalten von Terminen

Unentschuldigtes Fernbleiben von Leistungsüberprüfungen sowie nicht fristgerechtes Einreichen derselben haben das Prädikat «nicht bestanden» zur Folge.

6.5 Wiederholung einer nicht bestandenen Leistungsüberprüfung

Eine nicht bestandene Leistungsüberprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine Nachbesserung gilt als Wiederholung. Wer die Wiederholung einer Leistungsüberprüfung nicht besteht, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

³ Ergänzt durch Nachtrag vom 20. Oktober 2015.



Weisung des Rektorats

1. Januar 2015

6.6 Nachprüfung

Anspruch auf eine Nachprüfung hat, wer nachweist, dass sie oder er eine Leistungsüberprüfung unverschuldet nicht oder verspätet angetreten hat.

6.7 Unredlichkeit

Handelt eine Person unredlich, gilt die Leistungsüberprüfung als nicht bestanden.

6.8 Plagiat

Wird bei einer Leistungsüberprüfung ein Plagiat festgestellt, wird diese ohne Möglichkeit zur Wiederholung als «nicht bestanden» beurteilt.

7 Abschluss

Der erfolgreiche Abschluss der Passerelle setzt das Bestehen aller Module voraus. Den Teilnehmenden wird eine Bestätigung der erfüllten Studienleistungen ausgestellt, die die Aufnahme zum Studium an der HfH gewährleistet. Die Bescheinigung ist nicht äquivalent zu einem Lehrdiplom und berechtigt nicht zum Unterricht als Regelklassenlehrperson.

8 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach Art. 26 bis 29 Gesetz über die PHSG.

9 Kosten

- a) Es ist eine Anmeldegebühr von 200 Franken zu entrichten.
- b) Für individuelle Abklärungen zur Stundenplanung werden 150 Franken pro verwendete Stunde verrechnet.
- c) Die Kursgebühren (inkl. Modulnachweise) betragen 2000 Franken.
- d) Die Kosten für das selbstbestimmte Praktikum sind von den Teilnehmenden selbst zu tragen.